

# Merkblatt - Meldeverfahren zum Verbringen von Explosivstoff (Stand: Oktober 2004) f\*

(Gemäß § 15 Abs. 6 und 7 SprengG § 25 a und Anlage 10 der 1. SprengV)

Auslösend für dieses neue Verfahren war die Einführung des Europäischen Binnenmarktes, der damit verbundene Wegfall von Zollkontrollen und die Umsetzung der EG-Richtlinie 93/15/EWG in die nationale Gesetzgebung jedes EU-Mitgliedstaates. In Deutschland ist dies durch das SprengÄndG 1997 vollzogen worden.

- Die neue Regelung gilt für alle Explosivstoffe, die in der Anlage III zum SprengG aufgeführt sind.
- Eine Verbringensgenehmigung nach SprengG ist nicht erforderlich
  - für das Verbringen von pyrotechnischen Gegenständen (Verträglichkeitsgruppe G),
  - für Stoffe und Gegenstände, die dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) unterliegen (zuständig ist hier das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Referat V B 3).
  - für Stoffe und Gegenstände, die dem Waffengesetz (WaffG) unterliegen (für Fragen zum Verbringen ziviler Munition ist das Referat OA 36 des Bundeskriminalamtes (BKA) zuständig).

Folgende Punkte sind zu beachten:

- 1.) Das Verbringen von Explosivstoffen muss von der zuständigen Behörde (§ 15 Abs.6 SprengG) genehmigt sein. Die Genehmigung ist mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.
- 2.) Die Genehmigung ist kostenpflichtig nach Kostenordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengKostV). Kostenschuldner der BAM gegenüber ist prinzipiell der Antragsteller.
- 3.) Antragsberechtigt ist der Empfänger der Explosivstoffe oder sein Bevollmächtigter (in der Regel Spediteur oder Absender). In diesem Falle ist dem Antrag die Bevollmächtigung beizufügen soweit sie nicht bereits bei der BAM vorliegt.
- 4.) Die Verbringensgenehmigung muss vor Absendung der Güter dem Absender (und dem Spediteur) vorliegen, da die Genehmigung die zu verbringenden Güter begleiten muss.
- 5.) Für Verbringungsverfahren von Explosivstoffen, die ausschließlich innerhalb Deutschlands stattfinden, ist keine separate, schriftliche Verbringensgenehmigung erforderlich.
- 7.) Zwischenstaatliches Verbringen erfordert eine Genehmigung, die bei der Meldestelle der BAM (FAX 030-8104-1237) zu beantragen ist.
- 8.) Die notwendigen Angaben sind der Anlage 10 Nr. 1 zur 1. SprengV zu entnehmen.
- 9.) Die Regelungen zur Ein-, Aus- und Durchfuhr bleiben unverändert. Unter Einfuhr ist das Verbringen von Stoffen und Gegenständen aus Drittstaaten (Nicht-Mitgliedstaaten der EU) in die EU zu verstehen, entsprechendes gilt für die Aus- und Durchfuhr. Für Fragen zur Ein- und Ausfuhr (z.B. Erteilung von Einfuhrbewilligungen) ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zuständig.

## 1.) Verfahren

Durch die Entscheidung der EU-Kommission vom 15.4.2004 (2004/388/EG, ABI. d. EU vom 24.4.2004, L 120/43) wird ein Genehmigungsformular obligatorisch. Für Anträge ist eine Formularvorlage zu verwenden. Unter dem Link finden sich auch weitere Erläuterungen zum Verfahren.

Die Antragstellung sollte grundsätzlich per FAX erfolgen, um die Bearbeitungszeiten zu verkürzen (auf Wunsch des Antragstellers kann der Antrag natürlich auch auf dem Postweg erfolgen). Die Genehmigung wird ausschließlich auf dem Postweg zugesandt, da sie auf Spezialpapier zu erfolgen hat (s. Entscheidung der Kommission).

Bei nichtgewerblichen Antragstellern ist eine Kopie ihrer Erlaubnis nach §27 SprengG dem Antrag beizufügen.

## 2.) Kosten

Die Erteilung der Genehmigung ist kostenpflichtig nach der Anlage (Gebührenverzeichnis), Abschnitt I der SprengKostV. In der Anlage (Gebührenverzeichnis) sind im Abschnitt I Nr. 8 (gewerblicher Bereich) Rahmengebühren in Höhe von € 30,68 bis € 153,39 und im Abschnitt I Nr. 9 (nichtgewerblicher Bereich) in Höhe von € 10,23 bis € 15,34 vorgesehen.

## 3.) Genehmigungen

Die Genehmigung für einen einzelnen Verbringungsverfahren (Einzelgenehmigung) wird für einen Zeitraum von 5 Werktagen erteilt. Darüber hinaus ist es möglich eine Verbringensgenehmigung für mehrere Transporte zu beantragen (Pauschalgenehmigung). Der maximale Zeitraum beträgt 2 Jahre.

Genehmigungen zum Verbringen von Explosivstoffen nach Deutschland können in der Regel nur erteilt werden, wenn für die Stoffe und Gegenstände sowohl der Konformitätsnachweis (CE-Zeichen) nach EU-Vorschriften erbracht ist (§25a, 1. SprengV) als auch eine Lagergruppenzuordnung nach 2.SprengV erfolgt ist (§15 Abs.1, SprengG). Daneben müssen natürlich auch die personenbezogenen Bedingungen erfüllt sein.

Genehmigungen zum Verbringen von Explosivstoffen aus Deutschland können erteilt werden, wenn die personenbezogenen Bedingungen erfüllt sind und eine EG-Baumusterprüfbescheinigung oder eine Einverständniserklärung (z. B. Verbringensgenehmigung, Einfuhrbewilligung) der zuständigen Stelle des Empfängerlandes vorliegt.

## 4.) Kontakt

Bei Fragen zur Verbringung von Explosivstoffen wenden Sie sich bitte an

Herr Bernhart  
Tel.: 0631-7105-391  
e-mail: [harald.bernhart@kaiserslautern-kreis.de](mailto:harald.bernhart@kaiserslautern-kreis.de)  
FAX: 0631-7105- 474

Herr Bettinger  
Tel.: 0631-7105-516  
e-mail: [lucas.bettinger@kaiserslautern-kreis.de](mailto:lucas.bettinger@kaiserslautern-kreis.de)  
FAX: 0631-7105-474

Herr Kneip  
Tel.: 0631-7105-297  
e-mail: [felix.kneip@kaiserslautern-kreis.de](mailto:felix.kneip@kaiserslautern-kreis.de)  
FAX: 0631-7105-474